

Abwägungstabelle Stand: 06.09.2021

Sie betrachten: 33. Flächennutzungsplanänderung

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 26.04.2021 - 26.05.2021

Nr. Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1. Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: der o.a. Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heimat 3" im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Robert-Heuser-Straße 15 in 50968 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit dem Stand 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bereich 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8 7 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände	Bzgl. der durch die Grundwasserabsenkung des Braunkohlenbergbaus möglichen Bodenbewegungen und die erforderliche Berücksichtigung bei Planungen und Bauvorhaben erfolgt ein textlicher Hinweis in der Flächennutzungsplanänderung.	kein Beschluss erforderlich

	sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Bearbeitungshinweis Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreibende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch im Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
3. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich

Federal Supervisory Authority for Air Navigation Services	Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Mai 2021). Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.		
4. Erftverband	Wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen. Des Weiteren treten im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auf. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 - Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-	Die Hinweise bzgl. der vorhandenen Grundwassermessstellen des Erftverbandes werden beachtet. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Flächennutzungsplanänderung. Bzgl. des im Plangebiet möglichen Auftretens flurnahe Grundwasserstände erfolgt ebenfalls ein entsprechender Hinweis in der Flächennutzungsplanänderung. Bzgl. des Rückbaus des Regenrückhaltebeckens und der Entwässerungsplanung wird zu gegebener Zeit Kontakt mit den Ansprechpartnern aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

	1294, E-Mail: petra.lenkenhoff@erftverband.de. Zudem befindet sich aktuell ein Regenrückhaltebecken unter dem gekennzeichneten Bereich. Dieses RRB wird im Rahmen des Weiteren Netzausbaus voraussichtlich entfallen und in Abstimmung mit der Stadt Zülpich stillgelegt oder rückgebaut. Sobald die Planungen konkreter werden, finden weitere Abstimmungen statt. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bsirske, Abteilung A2 - Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1326, E-Mail: elke.bsirske@erftverband.de. Außerdem sind bei der späteren Entwässerungsplanung im Falle von Einleitungen in Fließgewässer die immissionsorientierten Anforderungen entsprechend BWK-M3/M7 zu berücksichtigen. Flächen für Rückhaltungen und zur Versickerung sind frühzeitig einzuplanen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Cartus, Abteilung G2 - Erftverband Postfach 1320 50103 Bergheim per E-Mail an bauleitplanung@stadt-zuelpich.de Stadtverwaltung Zülpich Postfach 1354 53905 Zülpich Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1224, E-Mail: svetlana.cartus@erftverband.de. Es wird darauf hingewiesen, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Anlage: 2 Übersichtspläne		
5. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	Zu o. g. Verfahren werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise gegeben: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender	Bzgl. der Erdbebengefährdung und der geologischen Untergrundklasse erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Flächennutzungsplanänderung. Bzgl. der möglichen Bodenbewegungen in Folge des Braunkohlentagebaus erfolgt ebenfalls ein Hinweis.	kein Beschluss erforderlich

	Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Zülpich, Gemarkung Zülpich: 2 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schulen etc. Baugrund Es kann zu Bodenbewegungen infolge von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen.		
6. Industrie- und Handelskammer Aachen	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
7. Kreis Euskirchen - Der Landrat	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen. Untere Bodenschutzbehörde Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben zum derzeitigen Kenntnisstand vorerst Bedenken. Wie in Kapitel 7 dargelegt soll das Planvorhaben auf dem ehemaligen Standort der Kläranlage Zülpich realisiert werden. Da die Untere Bodenschutzbehörde im Zuge des Rückbaus nicht beteiligt war, liegen hier	Untere Bodenschutzbehörde Die gutachterliche Untersuchung des Bodens hat ergeben, dass im Bereich der zukünftigen Freiflächen, die als Spielbereich des geplanten Kindergartens dienen, keine gesundheitsgefährdenden Verunreinigungen vorliegen. Das	kein Beschluss erforderlich

	keine Erkenntnisse vor, mit welchem Material die Wiederherrichtung des Standortes erfolgt ist. Im Hinblick auf die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ist es daher erforderlich, dass die gesamten zukünftigen Freiflächen, die als Spielbereich des Kindergartens dienen, nach den Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in den Tiefenstufen 0 - 10 cm und 10 - 35 cm auf die Parameter der Tabelle 4.1 des Anhangs 2 der BBodSchV gutachterlich untersucht und bewertet werden. Dazu wird auf den Altlastenerlass vom 14.03.2005 (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21) verwiesen. Insofern kann erst nach Vorlage der Ergebnisse der o.g. Untersuchungen eine abschließende Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht abgegeben werden, unter welchen Voraussetzungen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt werden können. Immissionsschutz Detaillierte Untersuchungen und Nachweise über Einhaltung des Immissionsschutzes sind im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren durchzuführen.	Gutachten wird der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der Offenlage dieser Flächennutzungsplanänderung vorgelegt. Immissionsschutz Aufgrund der auf der anderen Seite der B 265 angesiedelten Papierfabrik und der B 265 ist im Rahmen der FNP-Änderung ein Immissionsschutzgutachten erstellt worden mit folgendem Ergebnis: Im vorliegenden Fall ist auf einer geplanten Gemeinbedarfsfläche der Neubau einer Kindertagesstätte südlich der B 265 in Züllich vorgesehen. Hierfür muss der bestehende Flächennutzungsplan angepasst werden. Auf dem bestehenden Gelände liegt zurzeit eine Gemeinschaftsunterkunft (u. a. für Geflüchtete). Im Rahmen der Planungen sind schallimmissionschutztechnische Belange für das Plangebiet zu berücksichtigen. Hierfür wurden zum einen die zu erwartenden Verkehrsräuschimmissionen für den Tages- und Nachtzeitraum ermittelt und anhand der Orientierungswerte der DIN 18005 beurteilt. Des Weiteren wurden anhand der im	kein Beschluss erforderlich
--	--	---	-----------------------------

		Bebauungsplan Nr. 11/61 der Stadt Züllich festgesetzten Geräuschkontingente für die Betriebsflächen der Firma Smurfit Einwirkpegel für die Gemeinschaftsunterkunft und die geplante Kindertagesstätte berechnet. Anschließend wurde geprüft, ob die Einwirkpegel den Anforderungen aus der Bauleitplanung bzw. der TA Lärm genügen. Wie die Ergebnisse der Verkehrslärberechnungen zeigen, werden - passend zu den geplanten Gemeinbedarfsnutzungen und den Immissionsvorbelastungen - die gebietsbezogenen Orientierungswerte für ein Mischgebiet (MI) während des Tages- und Nachtzeitraums eingehalten. Die schalltechnische Untersuchung zum Gewerbelärm zeigt weiterhin, dass die für das Plangebiet berechneten Einwirkpegel den Anforderungen aus der Bauleitplanung bzw. der TA Lärm genügen. Somit kann abschließend zusammengefasst werden, dass unter der Berücksichtigung der hier genannten Randbedingungen die Planung der Kindertagesstätte sowie der Bestand der Gemeinschaftsunterkunft in einem als Mischgebiet (MI) ausgewiesenem Gebiet im Einklang mit den Anforderungen aus Immissionsschutz und der Bauleitplanung steht. Somit ist auch gewährleistet, dass die Nutzung der bauplanungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeiten über die im Bebauungsplan Nr. 11/61 festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungen bezüglich des Bestands sowie der Erweiterungsabsichten für das benachbarte ansässige Industrieunternehmen (Papierfabrik) sichergestellt wird.	
--	--	---	--

	Untere Wasserbehörde Die Entwässerung der geplanten Flächen ist im Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren zweifelsfrei darzulegen.	Untere Wasserbehörde Der Hinweis bezieht sich auf die Ebene der Bebauungsplanung bzw. der Baugenehmigung.	kein Beschluss erforderlich
	Untere Naturschutzbehörde Aufgrund der Vorbelastung der ehemals auf dem Gelände befindlichen Kläranlage, sowie der unmittelbar angrenzenden Flüchtlingsunterkunft und der (unterirdischen) Niederschlagsbeseitigungsanlage des Erftverbandes werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet als vertretbar angesehen. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des Schutzgebietes (21,1ha) ist das Vorhaben als geringe Beeinträchtigung einzustufen. Weitere Flächen sollten aber nicht mehr beansprucht werden. Der Eingriff ist entsprechend zu bewerten und geeignete Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Es ist noch zu prüfen, ob die renaturierte Fläche der ehemaligen Kläranlage als Kompensationsmaßnahme angerechnet wurde. Dies wäre in der Eingriffsbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen aktuell für den Bereich keine Daten vor. Aufgrund der Struktur des Geländes kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Arten auf dem Grundstück vorkommen. Insbesondere ist die Fläche hinsichtlich des Vorkommens von planungsrelevanten Vogelarten zu untersuchen. Des Weiteren ist aufgrund des geringen Abstands zur Gleisanlage nicht auszuschließen, dass Reptilienarten vorkommen. In ca. 300m Entfernung befindet sich der Mühlengraben sowie ein paar kleine Teiche, so dass auch ein Vorkommen von Amphibien grundsätzlich möglich ist.	Untere Naturschutzbehörde Die Bewertung des Eingriffes (u.a. Kindergarten) und die Abstimmung geeigneter Kompensationsmaßnahmen mit der UNB erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die renaturierte Fläche der ehemaligen Kläranlage wurde nicht als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Eine Artenschutzprüfung zur Untersuchung evt. vorkommender planungsrelevanter Arten ist erstellt worden mit folgendem Ergebnis: Unter den planungsrelevanten Brutvogelarten sind für die deutlich außerhalb des Vorhabenbereichs brütenden Arten Star und Girlitz keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu erkennen, da ihre Brutplätze weder direkt in Anspruch genommen noch indirekt beeinträchtigt werden und der Vorhabenbereich für die Arten keinen essenziellen Nahrungsraum darstellt. Für die Haselmaus werden umfangreiche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, falls die Art in den zurzeit noch laufenden Untersuchungen nachgewiesen wird. Dadurch wird die eine Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert. Um eine Tötung durch Rodungsarbeiten zu vermeiden, müssten die (potentiell) vorkommenden Haselmäuse in ihrer aktiven Zeit umgesiedelt werden. Hierzu werden die Haselmauskästen genutzt, die im Aktivitätszeitraum von März bis September zurzeit	kein Beschluss erforderlich

			regelmäßig auf Vorkommen kontrolliert werden. Bei festgestellten Vorkommen werden die Tiere in geeignete Lebensräume umgesiedelt. Falls Vorkommen festgestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass der an das Vorhabengebiet angrenzende Gehölzbestand einen geeigneten Ausweichlebensraum für die Haselmaus darstellt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zulässig.	
		Träger der Landschaftsplanung Der Planung wird nicht widersprochen.	Träger der Landschaftsplanung keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen	Der Änderungsbereich liegt ca. 50,0 m vom Fahrbahnrand der B 265 entfernt und damit außerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B 265 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Zülpich. In der Bauleitplanung ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung. Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden. Der Immissionsschutz ist zu definieren (Lärmschutzwall oder Lärmschutzwand). Weder eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall dürfen die Straßenbestandteile beeinträchtigen noch dürfen die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bau einer Lärmschutzwand/wall als aktive Lärmschutzmaßnahme zum Schutz des vorhandenen/geplanten Gemeinbedarfs-einrichtungen entlang der B 265 ist gemäß	kein Beschluss erforderlich kein Beschluss erforderlich

	Straßenbestandteile (Entwässerungseinrichtungen) genutzt werden. Daher ist zur Entwässerung der Lärmschutzanlage eine separate Entwässerung vorzusehen. Evtl. Baumbestände, die sich in der Unterhaltung/ im Eigentum des Landesbetriebes befinden, bedürfen bei Entfernung u. a. der Zustimmung des Landesbetriebes. Hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten ist ein ausreichender Weg vorzusehen, damit keine Arbeiten von der B 265 aus durchgeführt werden. Die Begrünung eines Lärmschutzwalles darf nicht dazu führen, dass Unterhaltungsarbeiten an der Fahrbahn oder deren Bestandteile behindert oder erschwert werden. Sollte eine Lärmschutzwand in Betracht gezogen werden, so sind die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen -RPS- zu berücksichtigen. Abhängig von Straßenneigung, Kurvigkeit oder Geschwindigkeit ist entweder ein nach Richtlinie vorgegebener Abstand zum Fahrbahnrand einzuhalten oder es müssen Schutzplanken aufgestellt werden. Evtl. Kosten, incl. der Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung gehen zu Lasten der Stadt Züllich.	Immissionsgutachten nicht erforderlich, so dass auch keine Straßenbestandteile hierdurch beeinträchtigt und keine Richtlinien beachtet werden müssen.	
9. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde Regionalforstamt Hocheifel	Bei der geplanten 33. Flächennutzungsplanänderung sollen ca. 4.200 m² Waldfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte in eine "Fläche für den Gemeinbedarf" umgewandelt werden. Die Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Biotopkomplex am westlichen Stadtrand von Züllich" und ist aus ökologischer Sicht besonders wertvoll. Der Wald besteht überwiegend aus lichtliebenden Baumarten wie Eiche, Esche, Kirsche und Hainbuche. Bei dem Wald handelt es sich um eine Forstkultur, welche im März 2008 angelegt wurde. Da die vorgesehene Fläche dementsprechend derzeit mit Wald bestockt ist, ist eine Waldumwandlungsgenehmigung spätestens parallel zum Baugenehmigungsverfahren einzuholen. Hierbei ist zu beachten, dass die Waldinanspruchnahme in geeigneter Art und Weise zu kompensieren ist. Grundlage einer Kompensation einer Waldinanspruchnahme sind die Bestimmungen in § 39 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG). In diesem Falle muss ein forstlicher Ausgleich mind. im Verhältnis 1:3 erfolgen, da die Stadt Züllich die waldärmste Kommune im Kreis Euskirchen ist. Ferner wird drauf hingewiesen, dass es sich bei der Fläche um das	Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird beim Landesbetrieb Wald und dem Ausschuss für Holz eingeholt. Die Waldinanspruchnahme wird in geeigneter Form im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kompensiert. Das Verhältnis des forstlichen Ausgleichs zur Inanspruchnahme wird im Einvernehmen mit der Forstbehörde festgelegt. Eine Altlastenuntersuchung ist durchgeführt worden und hat keine gesundheitsgefährdenden	Die Verwaltung empfiehlt Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie, die Bedenken gemäß Stellungnahme der Verwaltung zu berücksichtigen.

	Gelände einer ehemaligen Kläranlage handelt, so dass mit Altlasten im Boden zu rechnen ist. Im Falle der Errichtung der Kindertagesstätte auf der o. g. Fläche, ist ein entsprechender Waldabstand mit ergänzender Waldrandgestaltung anzustreben.	Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Vom geplanten Kindergarten wird ein ausreichender Abstand zu den verbleibenden Bäumen/Sträuchern eingehalten. Im Rahmen der Freiflächengestaltung des Kindergartens wird eine abgestufte Waldrandgestaltung angestrebt.	kein Beschluss erforderlich
10. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	Naturhaushalt Das in der 33. Änderung des FNP vorgesehene Bauvorhaben würde einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen. Die FNP-Änderung betrifft eine Fläche mit einem erfreulichen Entwicklungsstadium eines sehr natürlichen und artenreichen Laubwalds, dessen Zusammensetzung als vorbildlich gelten kann. Unter anderem wachsen dort Buchen, Eichen, Eschen und Vogelkirschen. Eingestreut sind einzelne Sträucher und Heckenrose. Verfahren Es wird davon ausgegangen, dass die Kindertagesstätte als sonstiges Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 2 BauGB geplant werden soll. Solche Vorhaben können aber nicht zugelassen werden, wenn dadurch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden (§35 Abs. 3 Ziffer 5 BauGB). Selbst eine nur teilweise Abholzung des beschriebenen Waldstücks wäre eine grobe Verletzung der Naturschutzbelange. Alternativstandort Wir beantragen daher, die jetzt vorgesehene FNP-Änderung nicht weiterzuführen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen anderen Standort für die Kindertagesstätte zu finden.	Naturhaushalt Die Laubbäume werden nur im absolut erforderlichen Ausmaß im Bereich des geplanten Kindergartens (mit Außenspielbereich) entfernt. Eine Kompensation des Eingriffes wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde an geeigneter Stelle durchgeführt. Die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund der bestehenden baulichen Vorbelastungen durch die frühere Kläranlage, die Gemeinschaftsunterkunft und des Regenrückhaltebeckens sieht die Behörde die zusätzliche Beeinträchtigung durch einen Kindergarten als vertretbar an. Verfahren Derzeit sind keine Belange erkennbar, die einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Ziff. 5 widersprechen würden. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und auf das Ergebnis der Artenschutzprüfung wird verwiesen. Alternativstandort Nachdem im Neubaugebiet Römergärten bereits zwei Kindergärten gebaut wurden, soll nun - zur besseren räumlichen Verteilung der Kiga-Standorte - ein Standort im Nord-Osten der	Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie und Tourismus /Rat zu beschließen die Bedenken gem. Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen. ...die Bedenken gemäß Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen. die Bedenken gemäß Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.

		Kernstadt realisiert werden, wo es bislang noch keinen Kindergarten gibt. In diesem Bereich gibt es zur Zeit außer dem anvisierten Standort im Bereich der ehemaligen Kläranlage keinen verfügbaren Alternativstandort. Eingriffsregelung Da die Größe des Kindergartengebäudes und der Außenspielfläche derzeit noch nicht feststehen (Planung wird erst nach Abschluss des FNP-Verfahrens durchgeführt), macht es mehr Sinn, die erforderliche naturschutzrechtliche Kompensation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuhandeln.	die Bedenken gemäß Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.
11. Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen	Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen, bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird gefordert, dass im weiteren Verfahrensverlauf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten wird vorbehalten, Bedenken zu äußern.	Eine geeignete Kompensationsmaßnahme wird nicht in diesem FNP-Änderungsverfahren, sondern erst im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung für den Kindergarten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Ob hierzu die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar, kann aber nicht ausgeschlossen werden.	kein Beschluss erforderlich
Nr. Bürger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bürger Nr. 1	I. Die Firma Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH betreibt bekanntlich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaperen aus Altpapier unter der Anschrift Zum	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Lärmschutzgutachten folgendes ergeben: Im vorliegenden Fall ist auf einer geplanten	...die Bedenken gemäß Stellungnahme der

Mühlengraben 1, 53909 Zülrich. Das Betriebsgelände des Mitgliedsunternehmens befindet sich in einer Entfernung gemessen von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze von rund 100 m zu dem geplanten Geltungsbereich der im Betreff genannten Flächennutzungsplanänderung.

1. Für das Betriebsgelände der Smurfit Kappa Zülrich Papier GmbH bilden zwei Bebauungspläne die bauplanungsrechtlichen Grundlagen: Für eine neue Zufahrt zum Unternehmen von der B 477 existiert der rechtskräftige Bebauungsplan der Stadt Zülrich BP 11/56 "Zufahrt Papierfabrik Kappa zur B 477" vom 24.09.2007. Für das übrige Betriebsgelände existiert der rechtskräftige Bebauungsplan der Stadt Zülrich Nr. 11/61 "Smurfit Kappa" vom 21.10.2014.

Beide Bebauungspläne bieten die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Smurfit Kappa Zülrich GmbH in der heutigen Form sowie hinsichtlich der Erweiterungsabsichten des Unternehmens.

Der Bebauungsplan Nr. BP 11/56 "Zufahrt Papierfabrik Kappa zur B 477" ermöglicht dem Unternehmen eine 24-stündige An- und Ablieferung und wurde mit dem Ziel der Entlastung der seinerzeitigen Anbindung der Firma über Gemeindestraßen von der B 265 kommend aufgestellt. In dem damaligen Bauleitplanverfahren wurde eine zusätzliche zukünftige Verkehrsbeanspruchung der B 477 mit 75 Lkw je Tag und folglich mit 150 Fahrzeugbewegungen je Tag verteilt über einen Zeitraum von 24 Stunden in Ansatz gebracht.

In dem Bauleitplanverfahren wurden sowohl die Auswirkungen im Bereich des Lärmimmissionsschutzes als auch im Hinblick auf die Kapazitäten der B 477 betrachtet.

Der Bebauungsplan Nr. 11/61 "Smurfit Kappa" enthält insbesondere textliche Festsetzungen für die Bereiche des Lärmimmissionsschutzes, des Geruchsmissionsschutzes sowie des Störfallrechts. Das Bebauungsplanverfahren wurde als Standortsicherungsverfahren durchgeführt. Demzufolge wurden mit Blick auf den maximalen Ausbauzustand des Unternehmens sowohl Geräusch-Emissionskontingente als auch Geruchskontingente festgesetzt.

Auf der einen Seite wird durch die bauplanungsrechtliche Festsetzung derartiger Kontingente das maximale Maß von Lärm- sowie Geruchsemissionen, welches von einer Fläche ausgehen darf, bauplanungsrechtlich begrenzt. Auf der anderen Seite wird durch ein derartiges Vorgehen jedoch auch gewährleistet, dass diese Kontingente

Gemeinbedarfsfläche der Neubau einer Kindertagesstätte südlich der B 265 in Zülrich vorgesehen. Hierfür muss der bestehende Flächennutzungsplan angepasst werden. Auf dem bestehenden Gelände liegt zurzeit eine Gemeinschaftsunterkunft (u. a. für Geflüchtete). Im Rahmen der Planungen sind schallimmissionschutztechnische Belange für das Plangebiet zu berücksichtigen. Hierfür wurden zum einen die zu erwartenden Verkehrsgeräuschimmissionen für den Tages- und Nachtzeitraum ermittelt und anhand der Orientierungswerte der DIN 18005 beurteilt. Des Weiteren wurden anhand der im Bebauungsplan Nr. 11/61 der Stadt Zülrich festgesetzten Geräuschkontingente für die Betriebsflächen der Firma Smurfit Einwirkpegel für die Gemeinschaftsunterkunft und die geplante Kindertagesstätte berechnet. Anschließend wurde geprüft, ob die Einwirkpegel den Anforderungen aus der Bauleitplanung bzw. der TA Lärm genügen. Wie die Ergebnisse der Verkehrslärberechnungen zeigen, werden - passend zu den geplanten Gemeinbedarfsnutzungen und den Immissionsvorbelastungen - die gebietsbezogenen Orientierungswerte für ein Mischgebiet (MI) während des Tages- und Nachtzeitraums eingehalten. Die schalltechnische Untersuchung zum Gewerbelärm zeigt weiterhin, dass die für das Plangebiet berechneten Einwirkpegel den Anforderungen aus der Bauleitplanung bzw. der TA Lärm genügen. Somit kann abschließend zusammengefasst werden, dass unter der Berücksichtigung der hier genannten Randbedingungen die Planung der Kindertagesstätte sowie der Bestand der Gemeinschaftsunterkunft in einem als Mischgebiet (MI) ausgewiesenem Gebiet im Einklang mit den Anforderungen aus

Verwaltung zu berücksichtigen.

in Form von flächenbezogenen Schallleistungspegeln und gebietsbezogenen Geruchskontingenten durch das Unternehmen ausgeschöpft werden können. Bauplanungsrechtlich ist gewährleistet, dass zukünftig das Maximum an Lärm und Gerüchen gemäß den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen emittiert werden darf. Die Festsetzungen erfolgten unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche relevanter benachbarter Nutzungen wie insbesondere der Wohnnutzungen in der Umgebung des Firmenstandortes. Mit den Emissionskontierungen das Firmengelände unseres Mitgliedsunternehmens betreffend steht die Vorbelastung für die schutzwürdige Wohnbebauung im Unternehmensumfeld fest. In Genehmigungsverfahren ist es nur noch erforderlich, die Einhaltung der Emissionskontingente zu prüfen (siehe bezogen auf Lärmkontingente: Fischer/Tegeder, Geräuschkontingenterung als Konfliktlösung in der Bauleitplanung, NVwZ 2005, 30, 36).

Sowohl im Bereich des Lärmimmissionsschutzes als auch im Bereich des Geruchsimmissionsschutzes ermöglichen die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen eine Tagesbetriebsdauer von 24 Stunden.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die Festsetzungen unter Ziff. 2.1 - Lärmimmissionsschutz - Ziff. 2.2 - Geruchsimmissionsschutz sowie Ziff. 2.4 - Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 11/61 „Smurfit Kappa“ in der Fassung zum Satzungsbeschluss mit Stand vom 14.05.2014.

2. Darüber hinaus ist die Firma Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH Inhaberin u.a. einiger immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen. Im Wesentlichen sind dies folgende:

• Genehmigung vom 07.07.1980 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Bonn, Az.: 10.10.-G 106/79 KI/Kz-D21/80 betreffend den Betrieb des Braunkohlekessels (3233) einschließlich der Dampfkesselerlaubnis,

Genehmigung vom 12.09.2006, Bezirksregierung Köln, Az.: 56.8851.6.2-16-94/05-Wu, zur Kapazitätserhöhung von 400.000 t/a auf 469.350 t/a an verkaufsfähigem Erzeugnis,

Genehmigung vom 24.07.2009 der Bezirksregierung Köln, Az.: 53.98.08.9.2-16-82/08-Wu/Moj, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier betreffend das Kohlekraftwerk K06;

Immissionsschutz und der Bauleitplanung steht. Somit ist auch gewährleistet, dass die Nutzung der bauplanungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeiten über die im Bebauungsplan Nr. 11/61 festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungen bezüglich des Bestands sowie der Erweiterungsabsichten für die Papierfabrik sichergestellt wird.

Genehmigung vom 01.10.2020, Bezirksregierung Köln,
Az.: 300-53.0044/18/6.2.1-16-Rewö/ Wu, Änderung der Anlage zur
Herstellung von Papier.

In allen maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurden die
Umweltauswirkungen des Anlagenbetriebs durch unser
Mitgliedsunternehmen insbesondere in den Bereichen Lärm und Geruch
unter Berücksichtigung relevanter Schutzansprüche geprüft. Ihre
Einhaltung wird gegebenenfalls mittels der Festsetzung von
Immissionsorten und an diesen einzuhaltenden Immissionsrichtwerten im
Unternehmensumfeld gewährleistet.

II. Eine Einschränkung des Betriebs und der Erweiterungsmöglichkeiten
unseres Mitgliedsunternehmens in Folge des Flächennutzungsplan-
änderung und etwaiger Bebauungsplanaufstellung oder
Baugenehmigungen muss vermieden werden.

In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Nutzung der
bauplanungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeiten über die im
Bebauungsplan Nr. 11/61 festgesetzten flächenbezogenen
Schallleistungen bezüglich des Bestands sowie der Erweiterungsabsichten
für unser Mitgliedsunternehmen sichergestellt wird.

Zu der Immissionssituation in Bezug auf die Schallemissionen erhalten Sie
die anliegende Stellungnahme der ACCON Köln GmbH vom 11.05.2021 mit
der Bitte um Berücksichtigung. Danach sind auf Grundlage des
Bebauungsplans Nr. 11/61 im Bereich der derzeitigen Container-
unterkünfte Immissionskontingente von 53 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in
der Nacht zulässig. Nutzungen mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen
Wohngebietes im geplanten Geltungsbereich der 33. Flächennutzungs-
planänderung würden zu einer erheblichen Einschränkung der
betrieblichen Möglichkeiten der Smurfit Kappa Zülrich Papier GmbH
führen. Wir regen an, dies bereits im Rahmen der Flächennutzungs-
planänderung zu berücksichtigen. Spätestens im Rahmen einer Aufstellung
eines Bebauungsplans oder einer Baugenehmigung ist zu gewährleisten,
dass für das Plangebiet und etwaige Vorhaben in diesem Bereich der
Schutzanspruch maximal entsprechend eines Mischgebiets gilt.

Wir regen weiterhin bereits jetzt an, dass im geplanten Geltungsbereich
des Flächennutzungsplans Nutzungen ausgeschlossen werden, die den
Betrieb und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten unseres
Mitgliedsunternehmens am Standort Zülrich einschränken könnten. Die
bisherige Nutzung des Standorts und der Betrieb des

	Mitgliedsunternehmens muss auch zukünftig uneingeschränkt gewährleistet sein. Dazu darf insbesondere der Schutzanspruch des Gebietes der 33. Flächennutzungsplanänderung nicht über den Schutzanspruch eines Mischgebietes unter Berücksichtigung der mit dem Zusammentreffen sonstiger Nutzungen mit der industriellen Nutzung des Mitgliedsunternehmens bestehenden Gemengelage hinausgehen. § 50 BIm-SchG ist auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten. Vor diesem Hintergrund sollte die geplante Flächennutzungsplanänderung überdacht werden. Es werden weitere Stellungnahmen und Einwendungen vorbehalten. Es wird gebeten, über den Verfahrensgang und den Umgang mit der Stellungnahme zu informieren.		
Bürger Nr. 2	Die Stadt Zülrich plant die 33. Änderung des FNP, mit der eine derzeitige Außenbereichsfläche (Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft) in eine Fläche für den Gemeinbedarf geändert werden soll. Die Änderung des FNP dient der Vorbereitung der Aufstellung eines Bebauungsplanes, mit dem Planungsrecht für die Errichtung einer Kindertagesstätte und die Absicherung der Zulässigkeit der vorhandenen Asylunterkunft geschaffen werden soll. Unter Ziffer 6.0 der Begründung ist aufgeführt, dass eine Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde ergeben hätte, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Standort bestehen und dass eine Umsetzbarkeit der geplanten Nutzung (Kindergarten) zu erkennen sei. Schalltechnische Probleme aufgrund der nahen Bundesstraße oder der Papierfabrik könnten notfalls über passiven Schallschutz gelöst werden. Während für die Konfliktbewältigung hinsichtlich des Verkehrslärms passive Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, ist dies jedoch für Gewerbelärmeinwirkungen ausgeschlossen. Durch die möglichen Nutzungen auf der Gemeinbedarfsfläche werden neue schutzbedürftige Nutzungen geschaffen, an denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden müssen. Da die TA Lärm den Immissionsort 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten Fensters festlegt, können keine passiven Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn die Immissionsrichtwerte überschritten werden. Unter Berücksichtigung der Emissionskontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 11/61 ergeben sich im Bereich der derzeitigen Container-Unterkünfte zulässige Immissionskontingente von b53 dB(A) am	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Lärmschutzgutachten folgendes ergeben: Im vorliegenden Fall ist auf einer geplanten Gemeinbedarfsfläche der Neubau einer Kindertagesstätte südlich der B 265 in Zülrich vorgesehen. Hierfür muss der bestehende Flächennutzungsplan angepasst werden. Auf dem bestehenden Gelände liegt zurzeit eine Gemeinschaftsunterkunft (u. a. für Geflüchtete). Im Rahmen der Planungen sind schallimmissionsschutztechnische Belange für das Plangebiet zu berücksichtigen. Hierfür wurden zum einen die zu erwartenden Verkehrsgeschalldimissionen für den Tages- und Nachtzeitraum ermittelt und anhand der Orientierungswerte der DIN 18005 beurteilt. Des Weiteren wurden anhand der im Bebauungsplan Nr. 11/61 der Stadt Zülrich festgesetzten Geräuschkontingente für die Betriebsflächen der Firma Smurfit Einwirkpegel für die Gemeinschaftsunterkunft und die geplante Kindertagesstätte berechnet. Anschließend wurde geprüft, ob die Einwirkpegel den Anforderungen aus der Bauleitplanung bzw. der TA Lärm genügen. Wie die Ergebnisse der Verkehrs-	...die Bedenken gemäß Stellungnahme der Verwaltung zu berücksichtigen.

	Tag und 42 dB(A) in der Nacht. Daher ist spätestens bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes darauf zu achten, dass für die Gemeinbedarfsfläche maximal der Schutzanspruch entsprechend einem Mischgebiet dokumentiert wird. Würde der Schutzanspruch entsprechend einem Allgemeinen Wohngebiet (ggf. später durch die Untere Immissionsschutzbehörde) festgestellt werden müssen, weil z.B. das Wohnen deutlich überwiegt, würde dies zu einer erheblichen Einschränkung der betrieblichen Möglichkeiten der Smurfit Kappa Zülrich Papier GmbH führen, da der Immissionsrichtwert eines Allgemeinen Wohngebietes durch die Emissionskontingente um 2 dB(A) überschritten würde. Weiterhin sollte in einem Bebauungsplanverfahren darauf hingewirkt werden, dass neben den zu sichernden Asylunterkünften keine weiteren Wohnnutzungen zugelassen werden. Die in unserem Schreiben vom 10.09.2019 dokumentierten Berechnungen zeigen, dass an den Asylunterkünften die zulässigen Immissionskontingente tags um 12 dB(A) und nachts um 7 dB(A) unterschritten werden, so dass dieser Bereich nicht als maßgeblicher Immissionsort gemäß TA Lärm berücksichtigt werden muss, da die Beurteilungspegel an anderen Immissionsorten deutlich näher an die Immissionsrichtwerte und die zulässigen Immissionskontingente heranreichen.	lärmrechnungen zeigen, werden - passend zu den geplanten Gemeinbedarfsnutzungen und den Immissionsvorbelastungen - die gebietsbezogenen Orientierungswerte für ein Mischgebiet (MI) während des Tages-und Nachtzeitraums eingehalten. Die schalltechnische Untersuchung zum Gewerbelärm zeigt weiterhin, dass die für das Plangebiet berechneten Einwirkpegel den Anforderungen aus der Bauleitplanung bzw. der TA Lärm genügen. Somit kann abschließend zusammengefasst werden, dass unter der Berücksichtigung der hier genannten Randbedingungen die Planung der Kindertagesstätte sowie der Bestand der Gemeinschaftsunterkunft in einem als Mischgebiet (MI) ausgewiesenem Gebiet im Einklang mit den Anforderungen aus Immissionsschutz und der Bauleitplanung steht. Somit ist auch gewährleistet, dass die Nutzung der bauplanungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeiten über die im Bebauungsplan Nr. 11/61 festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungen bezüglich des Bestands sowie der Erweiterungsabsichten für die Papierfabrik sichergestellt wird.	
Bürger Nr. 3	Natur-und Landschaftsschutz Das betreffende Gebiet ist gänzlich ungeeignet zur Realisierung des Plans der Errichtung einer Kindertagesstätte sowie, wie der Planungsbegründung zu entnehmen, für perspektivisch weitere öffentliche Einrichtungen. Gegen derartige Baupläne sprechen zum einen und vorrangig Aspekte des Naturschutzes. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Vor Jahren wurde das betreffende Gebiet erfolgreich aufgeforstet; es ist mittlerweile ein lebendiges und intaktes Ökosystem (ein kleines "Wäldchen") mit gemischtem Baumbestand, Büschen und Hecken, was unbedingt erhaltenswert ist. Es findet sich dort eine artenreiche Tierpopulation. Auch unter Aspekten des Klimaschutzes	Natur-und Landschaftsschutz Die Gehölzbestände werden nur im absolut erforderlichen Ausmaß im Bereich des geplanten Kindergartens (mit Außenspielbereich) entfernt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine Kompensation dieses Eingriffes an geeigneter Stelle. Die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund der bestehenden baulichen Vorbelastungen durch die frühere	..., die Bedenken gemäß Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.

	ist in Zeiten des Klimawandels für kommende Generationen ein solch gewachsener Bestand zwingend schützenswert. Wenn die Stadt Zülrich die Zerstörung eines gewachsenen Stückes Natur anstrebt (denn dies hat die Realisierung der Pläne zwangsläufig zur Konsequenz), so konterkariert dies populäre Maßnahmen wie z.B. das Anlegen sog. "Blühstreifen" als bloße Makulatur.	Kläranlage, die Asylunterkunft und des Regenrückhaltebeckens sieht die Behörde die zusätzliche Beeinträchtigung durch einen Kindergarten als vertretbar an. Der durch den Kindergarten erfolgte naturschutzrechtliche Eingriff wird durch eine geeignete Kompensationsmaßnahme ausgeglichen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung festgelegt wird. Das beauftragte Artenschutzgutachten hat keine Erkenntnisse zur Gefährdung von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten durch die geplante Nutzung ergeben.	
	Spielwiese Die Wiese südwestlich des Hertenicher Wegs - die seitig des Hertenicher Wegs von älteren Bäumen (Eiche, Kirsche, Ahorn) gesäumt wird - stellt in der derzeitigen Form eine der wenigen freien Spielflächen für Kinder und Jugendliche dar und wird von diesen z.B. als Bolzplatz und zum Ballspielen fern jeder Vereinszugehörigkeit intensiv genutzt. Mit dieser Nutzung für das wichtige freie Spiel des Nachwuchses wäre es bei der geplanten Einbeziehung der Wiese vorbei.	Spielwiese Die Wiese südlich des Hertenicher Wegs wird von der Ansiedlung des Kindergartens nicht in Anspruch genommen, bleibt daher einschließlich der vorhandenen großen Einzelbäume bestehen und ist als Spielwiese weiterhin nutzbar.	kein Beschluss erforderlich.
	Infrastruktur (Verkehr) Neben Aspekten des Klima- und Naturschutzes spricht auch die völlig ungeeignete Infrastruktur gegen eine Realisierung der Pläne der Stadt Zülrich an dieser Stelle. Ein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen (Bringen/Abholen der Kindergartenkinder) wäre unumgänglich. Dies überfordert die Kapazität der ohnehin maroden und bereits jetzt unfallträchtigen und unübersichtlichen Straße "Hertenicher Weg" (Rechts-vor-links-Regelungen, geparkte PKW) als einziger Zufahrtsstraße von/zur Römerallee. Es ist auch vor diesem Hintergrund damit zu rechnen, dass durch den "Bring- und Abholverkehr" der - den Anwohnern vorbehalten, aber (immer noch) nicht eindeutig beschilderte - Wirtschaftsweg entlang des Spielplatzes hin zum Wendehammer Theoderichstraße als Alternative zum Hertenicher Weg vermehrt für den Durchgangsverkehr genutzt werden wird, woraus nicht nur eine Gefährdung der auf dem Spielplatz	Infrastruktur (Verkehr) Die Kapazität des Hertenicher Wegs ist durchaus ausreichend für die geplante Ansiedlung eines Kindergartens, unter der Voraussetzung, dass durch punktuelle Maßnahmen die Verkehrssituation verbessert wird (z.B. Anlage eines Wendehammers im Bereich des Kindergartens, Einrichtung von Parkverboten in Teilbereichen, Vermeidung von Schleichverkehr durch Beschilderung oder Abpollerung etc.).	...die Bedenken gemäß Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.

	spielenden Kinder resultiert, sondern auch die langfristige Etablierung eines "Schleichwegs" mit allen negativen Konsequenzen für die Natur und uns als Anwohner. Alternativstandort Als Anwohner wird um Berücksichtigung dieser Argumente gebeten und darum, die Änderung des Flächennutzungsplans kritisch zu überdenken. Vielleicht ist es möglich, an anderer Stelle im Stadtgebiet, wo nicht derartig invasiv in die Natur eingegriffen wird, ein solches Projekt zu realisieren (z.B. Anschluss an bestehende Bebauung, evtl. Umwandlung von Ackerflächen, sofern diese zur Verfügung stehen, Errichtung eines Kindergartens nahe der Neubaugebiete).	Alternativstandort Nachdem im Neubaugebiet Römergärten in den letzten Jahren bereits zwei Kindergärten neu gebaut wurden, soll nun - zur besseren räumlichen Verteilung der Kiga-Standorte - ein Standort im Nord-Osten der Kernstadt realisiert werden, wo es bislang noch keinen Kindergarten gibt. In diesem Gebiet gibt es zur Zeit außer dem anvisierten Standort im Bereich der ehemaligen Kläranlage keine für die Stadt verfügbaren Alternativstandorte.	...die Bedenken gemäß Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.
Bürger Nr. 4	Die Bürgerinitiative "Aufbäumen für Zülpichs Bäume" (BI, Kontaktadresse Jürgen Degner (juemade@web.de) hat am 3.5.2021 eine Ortsbegehung unternommen; es wurden Fotos der betroffenen Flächen gefertigt. Aus Sicht der BI bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Zweck, einen Kindergarten sowie langfristig eine weitere Möglichkeit zur Unterbringung einer öffentlichen Einrichtung zu realisieren. Zur Begründung: - Auf der zur Seite der ehemaligen Kläranlage gelegenen Seite des Hertenicher Wegs findet sich ein zusammenhängendes Waldgebiet, das sich von der Ketteler Siedlung bis zur Unterkunft für Geflüchtete erstreckt, mit dichtem Busch- und Baumbestand (diverse Laub- sowie Obstbäume) sowie Hundsrosenhecken, wodurch ein wichtiges Lebens- und Rückzugsgebiet für die Vogel- und Insektenwelt sowie auch für Wild gegeben ist. Die Realisierung der Baupläne wäre mit einer Zerstörung dieses artenreichen Baum- und Buschbestandes verbunden, was naturschutzrechtlichen Belangen direkt entgegensteht. - In Zeiten des Klimawandels muss die Erhaltung bestehenden Baumbestandes - insbesondere, wenn es sich wie hier bereits um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit offenkundig gesundem Bestand handelt - absolute Priorität haben. Jeder Baum ist schützens- und	Nachdem im Neubaugebiet Römergärten in den letzten Jahren bereits zwei Kindergärten gebaut wurden, soll nun - zur besseren räumlichen Verteilung der Kiga-Standorte - ein Standort im Nord-Osten der Kernstadt realisiert werden, wo es bislang noch keinen Kindergarten gibt. In diesem Bereich gibt es zur Zeit außer dem anvisierten Standort im Bereich der ehemaligen Kläranlage keine verfügbaren Alternativstandorte. Eine Erweiterung des Kindergartens am Keltenweg würde der verfolgten Zielsetzung, eine bessere räumliche Verteilung der Kindergärten im Stadtgebiet zu erreichen, nicht entsprechen. Die Gehölzbestände werden nur im absolut erforderlichen Ausmaß im Bereich des geplanten Kindergartens (mit Außenspielbereich) entfernt. Die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund der bestehenden baulichen Vorbelastungen durch die frühere Kläranlage, die Gemeinschaftsunterkunft und des	..., die Bedenken gemäß Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.

	erhaltenswert. - Die Fläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet und ist auch insofern besonders schützenswert. - Es handelt sich laut Planungsbegründung um ein Gebiet, das nach Rückbau der früheren Kläranlage der Renaturierung zugeführt wurde. Sinn einer Renaturierung und gelungenen Aufforstung kann und darf nicht Naturzerstörung durch eine erneute Rückführung in bebauten Raum sein. - Für den Fall, dass der derzeitige Baumbewuchs als Ersatzpflanzung für die zuvor an dieser Stelle befindlichen - im Zuge des Rückbaus der alten Kläranlage vor ca. 15 Jahren entfernten - Bäume (Pappeln) angelegt wurde, verbietet sich aus Sicht der BI auch von daher eine Zerstörung dieses Bewuchses. Es stellt sich die Frage nach erneuten Ersatzpflanzungen, die in Höhe und Alter in etwa den entnommenen Bäumen entsprechen müssten, um den ökologischen Verlust zu kompensieren (Negativbeispiel: verkümmerte Ersatzpflanzungen für die im Jahr 2010 gefällten Eichen im Zülpicher Stadtwald). - Das Planungsgebiet grenzt - mit der Wiese südwestlich des Hertenicher Wegs - unmittelbar an den Spielplatz am Stadtwald mit sehr altem unbedingt schützenswerten Baumbestand (Eichen). Des Weiteren stehen am Rand dieser Wiese seitig des Hertenicher Wegs drei bereits sehr hohe Bäume (Kirsche, Ahorn, Eiche), die ebenfalls erhalten bleiben müssen. - Aus Sicht der BI ist das betreffende Gebiet wegen der mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen invasiven Eingriffe in die Natur daher keinesfalls geeignet für die Errichtung eines Kindergartens sowie perspektivisch geplant - weiterer Gemeinbedarfseinrichtungen. Es wird gebeten, alle anderen Möglichkeiten zur Realisierung dieser Pläne zu prüfen und eine Kindertagesstätte an anderer Stelle im Stadtgebiet zu errichten, wo nicht ein intaktes Ökosystem zerstört werden muss. Evtl. wäre eine Erweiterung des Kindergartens am Keltenweg möglich. - Eine Beteiligung der BI an der weiteren Planung des Verfahrens ist wünschenswert, gerne auch ein Ortstermin, evtl. unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, deren vorläufige Einschätzung für die BI schwer nachvollziehbar ist. - Für den Fall, dass entgegen unserer Auffassung entschieden werden sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass der Baumbestand in jedem Falle erhalten werden muss.	Regenrückhaltebeckens sieht die Behörde die zusätzliche Beeinträchtigung durch einen Kindergarten als vertretbar an. Die vom Eingabensteller angesprochenen größeren Einzelbäume stehen der Ansiedlung des Kindergartens nicht entgegen und können erhalten bleiben. Der durch den Kindergarten erfolgte naturschutzrechtliche Eingriff wird durch eine geeignete Kompensationsmaßnahme ausgeglichen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung festgelegt wird.	
--	---	---	--